

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 05.06.2019

SR/BeVoSr/172/2019/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

## IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

### Zielsetzung:

Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe aufgrund aktueller Rechtsprechung

### Beschlussvorschlag:

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (Änderungssatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Pantelmann, Kolja am 05.06.2019

Voß, Bürgermeister am 05.06.2019

### Sachverhalt:

Im Rahmen einer Verwaltungsrechtssache erörterte die vorsitzende Richterin des Verwaltungsgerichts Schleswig die Sach- und Rechtslage und wies darauf hin, dass es der aktuellen Satzung an einer genauen Ermächtigungsgrundlage mangelt und sie daher unwirksam ist.

Das Zitiergebot umfasst nicht nur den Paragraphen, sondern auch den zutreffenden Absatz.

Der bisherige § 4 der Satzung sieht vor, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, keinen über eine

Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen gewerblichen Gewinn anstreben, von der Abgabe befreit sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime und Erholungsheime.

Diese Befreiungsregelung ist rechtswidrig, weil das kommunale Abgabenrecht eine Ermächtigungsgrundlage dafür nicht vorsieht. Auch die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. §§ 51f. AO sind nicht anwendbar und regeln lediglich die Voraussetzungen, unter denen Körperschaften ausschließlich und unmittelbar u. a. gemeinnützige und somit steuerbegünstigende Zwecke erfüllen.

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich jedoch nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag, der als Vorzuglast für eine konkrete Gegenleistung erhoben wird. Ungeachtet dessen kann die Anerkennung als gemeinnützig bereits deshalb nicht zur Abgabefreiheit führen, weil die mit der Gemeinnützigkeit im allgemeinen Steuerrecht verbundenen Vergünstigungen, insbesondere die Befreiung von bestimmten, allein am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Steuerarten, wie z.B. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, auf das Recht der Vorteilsentgelte, die ihrer Natur nach Vorzuglasten zum Ausgleich besondere öffentlicher Leistungen sind, nicht anwendbar sind.

Die mangelnde Gewinnausrichtung der als gemeinnützig anerkannten Betriebe steht dem objektiven Vorteil nicht entgegen, weil dieser Vorteil auch in der vom Tourismus objektiv gebotenen Möglichkeit zur besseren Auslastung und somit zur Verlustverringerung bestehen kann.

Aus diesen Gründen ist es gleichheitswidrig, die Gemeinnützigkeit durch befreiende Satzungenormen Rechnung zu tragen. Vielmehr darf sie allenfalls durch Billigkeitsentscheidung im Einzelfall gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. § 163 AO berücksichtigt werden.

Die Nichterfassung von Abgabenschuldnern führt daher grundsätzlich zu einem höheren Abgabensatz und zieht eine höhere Belastung der übrigen, nicht begünstigten Abgabepflichtigen nach sich.

Dieser Verstoß hat die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge.

Der **AWTS** hat sich in seiner Sitzung am 07.05.2019 mit der Vorlage befasst. In der Diskussion wurde insbesondere die Frage, ob es für 2019 eine neue Kalkulation geben werde, behandelt. Die Verwaltung betonte, dass es derzeit um die Herstellung einer rechtsgültigen Satzung geht und eine **Neukalkulation für 2019 nicht vorgesehen** ist.

Für 2020 ist die Aufstellung einer neuen Satzung mit neuen Berechnungsgrundlagen geplant, die dem AWTS zur Beratung vorgelegt wird.

Der AWTS empfahl den o.g. Beschlussvorschlag mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Der **Hauptausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 13.05.2019 mit der Vorlage befasst.

Es kam der Einwand, dass die Streichung des § 4 „Befreiungen“ der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe Gebührenerhebungen z.B. bei Vereinen und Veranstaltungen zur Folge haben könnte, die nicht gewollt seien.

Die Verwaltung erläuterte, dass die Befreiungsregelung gem. des aktuellen § 4 rechtswidrig sei, weil das kommunale Abgabenrecht hierfür keine Ermächtigungsgrundlage vorsehe. Dieser Verstoß hätte die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Durch Streichung des § 4 wäre die Rechtmäßigkeit der Satzung wieder hergestellt.

Es schloss sich eine rege Diskussion an, in der vorgeschlagen wurde, den Tagesordnungspunkt zurück in den AWTS zur erneuten Beratung zu verweisen und die Anregung, der Verwaltung den Prüfauftrag zu geben, wie rechtssicher gewährleistet werden kann, dass alle im aktuellen § 4 aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen keine Tourismusabgabe leisten müssen.

Es wurde zudem vorgeschlagen, die Satzung wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu beschließen und ggf. Billigkeitsentscheidungen im Einzelfall zu treffen.

Der Vorsitzende ließ daraufhin über die Zurückweisung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

**Geänderter Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des AWTS nicht zu und empfiehlt der Stadtvertretung, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe zur erneuten Beratung in den Fachausschuss (AWTS) zu verweisen.**

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine; Kalkulation für 2019 ist abgeschlossen

**Anlagenverzeichnis:**

IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

**mitgezeichnet haben:**